

Honorarvereinbarung 2021

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband**
NORDWEST,

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird der folgende

4. Nachtrag

zur

Honorarvereinbarung 2021

vom 31. Oktober 2020

vereinbart

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2021“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

1. Mit Wirkung ab dem 01.10.2021 werden in Ziffer 3.3.1 die Nrn. 7 und 8 und 9 aufgrund des 570. BA (Sitzung am 15.09.2021) wie folgt ersetzt:

„7. Aufgehoben durch den 4. Nachtrag zur Honorarvereinbarung 2021 („Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA“).

8. Aufgehoben durch den 4. Nachtrag zur Honorarvereinbarung 2021 („HIV-Präexpositionsprophylaxe“).

9. Aufgehoben durch den 4. Nachtrag zur Honorarvereinbarung 2021 („Präeklampsie“).

2. Mit Wirkung ab dem 01.10.2021 wird die Ziffer 4.10 wie folgt gefasst:

„4.10 Leistungen der Substitutionsbehandlung der Drogenabhängigkeit nach den GOP 01949 bis 01952, der GOP 01960 sowie der GOP 01953.“

3. Mit Wirkung ab dem 01.04.2021 wird in Ziffer 4.77 nach dem zweiten Absatz folgender Absatz neu aufgenommen:

„Mit Wirkung ab dem 01.04.2021 wird durch Zusetzen der Buchstabensuffixe E bis H der Abschlag gemäß Ziffer 4.3.1 der allgemeinen Bestimmungen des EBM auf die Zusätze A bis D berücksichtigt, wenn ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden.“

4. Mit Wirkung ab dem 01.10.2021 werden die nachfolgenden Ziffern wie folgt gefasst:

„4.82 bis 31.12.2021 Leistungen nach den GOP 32362 und 32363 (Präeklampsie).

4.83 bis 31.12.2022 Leistungen des Abschnitts 1.7.8 EBM („HIV-Präexpositionsprophylaxe“),

4.84 bis 31.12.2022 Leistungen nach der GOP 32850 (Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA),“

5. Mit Wirkung ab dem 01.10.2021 wird die Ziffer 4.88 wie folgt neu gefasst:

„4.88 Leistungen nach der GOP 01442 bis 30.09.2022 und nach der GOP 01444 bis 31.12.2022 (Videofallkonferenz und Authentifizierung),“

6. Mit Wirkung ab dem 01.10.2021 wird die Ziffer 4.97 wie folgt gefasst:

„4.97 bis 31.12.2021 Leistungen nach der GOP 02402 („Corona-Warn-App“),“

7. Mit Wirkung ab dem 01.10.2021 werden In Ziffer 4.100 in den ersten beiden Absätzen „30.09.2021“ und „30. September 2021“ gestrichen und durch „31.12.2021“ und „31. Dezember 2021“ ersetzt.
8. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird in Ziffer 4.115 hinter der GOP 05310 ein Komma und die GOP 05330 eingefügt.
9. Mit Wirkung ab dem 01.10.2021 wird in Ziffer 4.118 der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie die Ziffer 4.119 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:
 „4.119 ab dem 01.10.2021 Leistungen nach der GOP 19506 (Biomarkerbasierter Test sowie Untersuchung auf Mikrosatelliteninstabilität).“
10. In Anlage 2 werden für das Quartal 4/2021 nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Quartal 4/2021

6.	3.3.1 Nr. 7	Aufgehoben durch 4. Nachtrag 2021 (GOP 32850 [Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA]) Rechenwert = NULL	x	x
----	----------------	--	---	---

7.	3.3.1 Nr. 8	Aufgehoben durch 4. Nachtrag 2021 (Kap. 1.7.8 [HIV-Präexpositionsprophylaxe]) Rechenwert = NULL	x	x
----	----------------	---	---	---

7.b	3.3.1 Nr. 9	Aufgehoben durch den 4. Nachtrag 2021 (GOP 32363, 32362 [Präeklampsie]). Rechenwert = NULL	x	x
-----	----------------	--	---	---

11. Die Protokollnotiz wird wie folgt ergänzt:

Nr. 4 wird um die Buchstaben q) bis t) ergänzt:

„q) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass der 441. BA (HIV-Präexpositionsprophylaxe) geändert durch den 570. BA (Sitzung am 15.09.2021)

anzuwenden ist. Das bedeutet, dass für die Leistungen des Abschnitts 1.7.8 EBM nach Ziffer 4.83 dieser Honorarvereinbarung die Überführung in die MGV statt zum 01.10.2021 jetzt zum 01.01.2023 erfolgt, sofern nicht der BA von seinem Gestaltungsrecht bis zum 31.12.2022 Gebrauch macht und die EGV-Stellung fortführt. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz bis 2023 fortgeschrieben.

r) Die Vertragspartner stimmen überein, dass der 441. BA (Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA) geändert durch den 570. BA (Sitzung am 15.09.2021) anzuwenden ist. Das bedeutet, dass statt ab dem 01.10.2021 jetzt ab dem 01.01.2023 die GOP 32850 nach Ziffer 4.84 dieser Honorarvereinbarung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Aufsatzwertebeschlusses zu überführen ist. Dabei wird die anzuwendende Abstufungsquote in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz bis 2022 fortgeschrieben.

s) Die Vertragspartner stimmen überein, dass der 441. BA Teil B (14.08.2019) zu geändert durch den 570. BA (Sitzung am 15.09.2021) den Leistungen nach den GOP 32362 und 32363 („Präeklampsie“) anzuwenden ist. Das bedeutet, dass statt ab dem 01.10.2021 jetzt ab dem 01.01.2022 die GOP 32362 und 32363 nach Ziffer 4.82 dieser Honorarvereinbarung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Aufsatzwertebeschlusses zu überführen sind. Dabei wird die anzuwendende Abstufungsquote in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz in 2022 umgesetzt.

t) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass der 570. BA (Sitzung am 15.09.2021) in Bezug auf die Ziffer 4.88 anzuwenden ist. Das bedeutet, dass für die Leistung nach der GOP 01442 ab dem 01.10.2022 vorbehaltlich abweichender Beschlussfassungen eine Rücküberführung in die MGV gemäß dem vom Bewertungsausschuss im Aufsatzwertebeschluss unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt. Das bedeutet ferner, dass die aufgrund des 453. BA (schriftliche Beschlussfassung) von vorherein befristete GOP 01444 vorbehaltlich abweichender Beschlussfassungen mit Wirkung zum 31.12.2022 endet. Vor diesem Hintergrund wird diese Protokollnotiz in 2022 umgesetzt.

u) Die Vertragspartner werden den 570. BA (Sitzung am 15.09.2021) mit Wirkung ab dem 01.10.2021 umsetzen, d.h. dass für die in Ziffer 4.119 aufgenommene GOP 19506 (Biomarkerbasierter Test sowie Untersuchung auf Mikrosatelliteninstabilität) die Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM nach Ablauf von 2 Jahren zum 01.10.2023 erfolgt, sofern nicht hiervon abweichende

Beschlüsse ergehen. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz bis 2023 fortgeschrieben.“

Hamburg, den 30.09.2021

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg